

Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis des Marktes Wiesentheid

- Kostensatzung -

Der Markt Wiesentheid erläßt aufgrund von Art. 20 des Kostengesetzes und Art. 23 der Gemeindeordnung folgende Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis:

§ 1

Der Markt Wiesentheid erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die er in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

§ 2

Die Höhe der Gebühren bemißt sich nach dem Kostenverzeichnis (Kommunales Kostenverzeichnis, KommKVz), das Anlage zu dieser Satzung ist. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, beträgt die Gebühr fünf bis fünfundzwanzigtausend Euro.

§ 3

Diese Satzung tritt am 1.1.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 10.09.1970 außer Kraft.

Wiesentheid, den 25. Oktober 2001

gez.
Hahn, 1. Bürgermeister

Anlage zu § 2 der Kostensatzung des Marktes Wiesentheid vom 25. Oktober 2001
Kommunales Kostenverzeichnis (KommKVz)

Tarif-Gruppe	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr
0		Allgemeine Verwaltung	
00		Allgemeine Amtshandlungen Vorschriften der Tarifgruppen 01-8 des Kostenverzeichnisses gehen den Vorschriften der Tarifgruppe 00 vor.	
000		Anordnungen für den Einzelfall	15 € bis 600,00 €
001		Beglaubigungen ¹⁾: Beglaubigungen von Abschriften, Fotokopien und dgl. von eigenen, dem eigenen Wirkungskreis zuzurechnenden ²⁾ Urkunden	0,75 € je angefangene Seite bis zu der für die Erteilung des Originals vorgesehene Gebühr, mindestens 5,00 €.
		1. wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dgl. nicht von der Gemeinde selbst hergestellt sind	
		2. wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dgl. von der Gemeinde selbst hergestellt sind.	5,00 € im Einzelfall
			Werden mehrere gleichlautende Abschriften, Fotokopien und dgl. gleichzeitig beglaubigt, kann die Gebühr pro Beglaubigung auf die Hälfte ermäßigt werden.
002		Bescheinigungen:	
		1. Erteilung einer Bescheinigung über steuerlich absetzbare Spenden	Kostenfrei (vgl. Bek. Vom 02.08.2000 AllMBI. S. 571)
		2. Erteilung einer sonstigen Bescheinigung	5,00 € bis 75,00 €
003		Einsicht in Akten und amtliche Bücher:	
		Einsicht in Akten und Bücher, soweit diese nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird	0,75 € je Akt oder Buch, mind. 5,00 €

¹ Die Beglaubigung von Ablichtungen eigener, aber dem übertragenen Wirkungskreis zuzurechnender Urkunden, von Urkunden anderer Stellen sowie von Unterschriften und Handzeichen ist, soweit die Gemeinden dafür zuständig sind (vgl. § 1 der Verordnung über die zur amtlichen Beglaubigung befugten Behörden - BayRS 2010-1-1-I - in Verbindung mit Art. 33, 34 BayVwVfG), dem übertragenen Wirkungskreis zuzurechnen.

² Tarif-Nr. 001 gilt auch, wenn eine Verwaltungsgemeinschaft Urkunden einer Mitgliedsgemeinde beglaubigt

Tarif-Gruppe	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr	Tarif-Gruppe	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr
		Die Gebühr erhöht sich um die Hälfte, wenn seit dem Abschluß der Akten oder Bücher mehr als zehn Jahre vergangen sind. Gebührenfrei ist die Einsicht in Rechtsvorschriften, Flächennutzungspläne und ähnliche für die Unterrichtung der Öffentlichkeit bestimmte Schriftstücke oder Pläne.			021	Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren	
	004	Fristverlängerungen: 1. Verlängerungen einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung erforderlich machen würde. 2. Fristverlängerung in anderen Fällen	10 bis 25 % der für die Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung vorgesehenen Gebühr, mindestens 5,00 € 5,00 € bis 60,00 €		1.	Androhung von Zwangsmitteln (Art. 36 VwZVG), soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden ist, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird.	12,50 € bis 150,00 €
	005	Zweitschriften: Erteilung einer Zweitschrift	10-50 % der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mindestens 5,00 €. Ist für die Erstschrift eine Gebühr von 0,50 € bis 5,00 € vorgesehen, so ist diese Gebühr zu erheben; ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, so beträgt die Gebühr 0,50 € je angefangene Seite, mindestens 5,00 €.		2.	Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornahme (Art. 32, 35 VwZVG) oder unmittelbarer Zwang (Art. 34, 35 VwZVG)	50 € bis 2.500,00 €
	006	Niederschriften:	7,50 € bis 75 € für jede angefangene Stunde		3.	Pfändungsbeschluss gemäß Art. 26 Abs. 5 VwZVG	1 Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 Abgabenordnung (AO 1977)
02	020	Besondere Amtshandlungen Hauptverwaltung Kommunalgesetze 1. Genehmigung zur Führung kommunaler Wappen und Fahnen (Art. 4 Abs. 3 GO, Art. 3 Abs. 3 LkrO, art. 3 Abs. 3 BezO) 2. Amtshandlungen bei der Durchführung von Bürgerbehren und Bürgerentscheiden (Art. 18 a GO, Art. 25 a LkrO).	10,00 € bis 2.500,00 €, soweit nicht kostenfrei kostenfrei (in Analogie zu Art. 3 Abs. 1 Nr. 12 KG)		4.	Entscheidung über unzulässige oder unbegründete Einwendungen gegen die Vollstreckung, die den zu vollstreckenden Anspruch betreffen (Art. 21 VwZVG). 4.0 bei Geldansprüchen 4.1 sonst	50% Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 AO 1977, mindestens 10,00 € 12,50 € bis 200,00 €
				03		Finanzverwaltung	
				030		Mitteilung von Besteuerungsgrundlagen	
				031		Anmahnung rückständiger Beträge ³	5,00 € bis 150,00 €
				1		Öffentliche Sicherheit und Ordnung	
				11		Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen (insbesondere im Vollzug des LStVG, des BaylmschG und der aufgrund dieser Gesetze ergangenen Verordnungen)	
				110		Erteilung einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung	15 € bis 1.250,00 €
				111		Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme oder Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung ⁴	15,00 € bis 600,00 €
				12		Feuerbeschau	
				120		Feuerbeschau (§ 3 Abs. 2 der Verordnung über die Feuerbeschau - FBV),	

³ Gilt auch für Anmahnung durch öffentliche Bekanntgabe nach § 122 Abs. 3, 4 AO 1977.

⁴ Es ist jeweils im Einzelfall zu prüfen, ob nicht nach Art. 20 Abs. 3 KG in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG von einer Kostenerhebung abzusehen ist.

Tarif-Gruppe	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr	Tarif-Gruppe	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr
		1. wenn keine oder nur geringfügige Mängel festgestellt werden	Kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG				
		2. wenn erhebliche Mängel festgestellt werden	15 € bis 1.000,00 €	7		Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung	
	121	Übertragung der Durchführung der Feuerbeschau auf Betriebe und sonstige Einrichtungen, für die nach Art. 15 BayFwG Werkfeuerwehren bestehen (§ 3 Abs. 4 FBV)	Kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG	70	700	Allgemeine Amtshandlungen⁵ Befreiung vom Anschluss- und / oder Benutzungszwang	10,00 € bis 400,00 €
	122	Anordnung zur Beseitigung von Mängeln (§ 6 FBV)	15 € bis 1.000,00 €		701	Erlaubnis- oder Ausnahmegewilligung aufgrund einer Satzung	10 € bis 1.250,00 €
6		Bau- und Wohnungswesen, Verkehr			702	Nachträgliche Auflagen, Rücknahme bzw. Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung nach Tarif-Nr. 701 ⁶	10,00 € bis 600,00 €
61		Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)			703	Anordnung zur Erfüllung einer satzungsmäßigen Verpflichtung	10,00 € bis 600,00 €
	610	Ausübung des Vorkaufsrechts (§ 28 Abs. 2 Satz 1, §§ 24 ff. BauGB)	Kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG	73		Besondere Amtshandlungen	
	611	Herabsetzung des Verkaufspreises auf den Verkehrswert (§ 28 Abs. 3 BauGB)	Kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG		730	Marktwesen (§ 69 GewO) Zuweisung, Ausnahmegewilligung	10,00 € bis 150,00 €
	612	Gebote nach §§ 176 bis 179 BauGB	Kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG	75	731	Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme einer Zuweisung oder Ausnahmegewilligung ⁷	10,00 € bis 150,00 €
	613	Erteilung einer Genehmigung nach §§ 172 ff. BauGB im Vollzug einer Erhaltungssatzung	15 € bis 1.000,00 €			Bestattungswesen (Friedhof)	
	614	Versagung einer Genehmigung nach §§ 172 ff. BauGB	Kostenfrei		750	Genehmigung zur Vornahme gewerblicher Arbeiten im Friedhof	10,00 € bis 600,00 €
	615	Bestätigung der Gemeinde, dass das Bauvorhaben nicht im Gebiet einer Erhaltungssatzung liegt	Kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 KG		751	Genehmigung zum Befahren des Friedhofs mit Fahrzeugen	10,00 € bis 150,00 €
	616	Erteilung eines Negativzeugnisses für Vorkaufsrechte nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB	10,00 €		752	Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals, einer Einfriedung und sonstiger baulicher Anlagen und Genehmigung von Änderungen solcher Anlagen	10,00 € bis 150,00 €
62		Wohnungsaufsicht			753	Genehmigung aufgrund einer Gemeindeverordnung	10,00 € bis 1250,00 €
	620	Veranlassung der Beseitigung von Missständen (Art. 3, 4, 10 Abs. 5 Sätze 1 und 2 WoAufG)	Kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG	76	754	Einzelanordnung aufgrund einer Gemeindeverordnung	10,00 € bis 600,00 €
	621	Anordnung der Beseitigung von Missständen (Art. 3, 4, 10 Abs. 5 Satz 3 WoAufG)	200 € bis 2.500,00 €			Sonstige öffentliche Einrichtungen (einschl. Abwasserbeseitigung)	
63		Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG)			81	Wasserversorgung	
	630	Erlaubnis für Sondernutzungen an gemeindlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Art. 18, 19 und 22a BayStrWG)	10,00 € bis 150,00 €		810	Anordnung der Wassersperre	10,00 € bis 150,00 €
	631	Anordnung nach Art. 18a Abs. 1 Satz 1 BayStrWG	10,00 € bis 600,00 €				
	632	Ersatzvornahme nach Art. 18a Abs.1 Satz 2 BayStrWG	50 € bis 2.500,00 €				
	633	Bescheid über die Umlegung des Aufwands aus der Baulast für öffentliche Feld- und Waldwege auf die Beteiligten (Art. 54 Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 Satz 2 BayStrWG)	Kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG				
67		Straßenreinigungs- und Sicherungsverordnung					
	670	Befreiung von in der Verordnung festgelegten Verboten	10 € bis 375,00 €				
	671	Befreiung oder sonstige angemessene Regelung wegen unbilliger Härte	10 € bis 75,00 €				

Wiesentheid, den 25. Oktober 2001
 Markt Wiesentheid
 gez.
 Hahn, 1. Bürgermeister

⁵ Gilt für Tarifgruppen 7 und 8

⁶ Es ist jeweils im Einzelfall zu prüfen, ob nicht nach Art. 20 Abs. 3 KG in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG von einer Kostenerhebung abzusehen ist.

⁷ Es ist jeweils im Einzelfall zu prüfen, ob nicht nach Art. 20 Abs. 3 KG in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG von einer Kostenerhebung abzusehen ist.